

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT)

(Stand: Oktober 2019)

Der Auftraggeber ist verpflichtet, im Fall von Auslandsüberweisungen die im Rahmen der Außenwirtschaftsstatistik gegenüber der Deutschen Bundesbank erforderlichen Erklärungen (sog. Z4 Meldung) abzugeben.

Typisierende Darstellungen, wie sich die anfallende Courtage und sonstigen Entgelte auf den Zahlungs- bzw. Auszahlungsbetrag auswirken, finden Sie unter www.deutsche-zweitmarkt.de. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um beispielhafte Kostenberechnungen handelt. Die ausgewiesenen Kosten müssen nicht den Kosten entsprechen, die für die von Ihnen gewünschte Transaktion anfallen. Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung erhalten Sie vor dem Abschluss eines schriftlichen Kauf- und Übertragungsvertrages mit der Vermittlungsanzeige eine Aufstellung der tatsächlich anfallenden Kosten.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS ZUM WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN

- Ich handle auf eigene Rechnung.
 Ich handle für Rechnung von _____ *

(Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten*)

* Der wirtschaftlich Berechtigte ist wie der Handelnde persönlich zu identifizieren.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS ZUR POLITISCH EXPONIERTE PERSON* (PEP)

Ich erkläre, dass ich bzw. der gegebenenfalls benannte wirtschaftlich Berechtigte, für den ich handle,

- nicht den Status einer PEP habe/hat, kein unmittelbares Familienmitglied einer PEP und keine ihr nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist,
 eine PEP im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG bin/ist, meine Einschätzung begründet sich aus der Stellung als _____

*Politisch exponierte Personen im Sinne des § 1 Abs. 12 GWG

Ich verpflichte mich, der Deutschen Zweitmarkt AG unverzüglich mitzuteilen, falls ich bzw. der wirtschaftlich Berechtigte, während der Laufzeit dieses Vertrages den Status einer PEP erlange /erlangen oder verliere.

Ich erkläre mich, sofern ich eine E-Mail-Adresse zu meinen personenbezogenen Daten / der abweichenden Korrespondenzanschrift angegeben habe, mit der Durchführung sämtlicher Kommunikation auf elektronischem Wege (per E-Mail) einverstanden.

Bei der Vermittlung des Finanzinstruments hat _____ (Name, Anschrift) mitgewirkt. Die für die Mitwirkung bei Anbahnung und Abschluss des Kaufvertrages vereinbarte Provision beträgt _____% des Kaufpreises, mindestens jedoch _____ Geldeinheiten in der Währung des Kaufpreises („Vermittlerprovision“). Auf Entstehen, Fälligkeit und Abwicklung der Vermittlerprovision finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag, dort insb. Ziffer 5, entsprechende Anwendung.

Ich erteile den vorstehenden Maklerauftrag und bestätige, dass ich vor Unterzeichnung

- ausreichend Gelegenheit hatte, diesen Auftrag nebst Anlage – Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Auftraggebers – sowie in der unten aufgeführten Empfangsbestätigung genannten Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen,
- sämtliche Unterlagen für mich mühelos lesbar und verständlich waren und
- ich deren Inhalt für die Zwecke dieses Maklervertrages als verbindlich anerkenne.

EMPFANGSBESTÄTIGUNG

Ich bestätige ferner den Erhalt folgender Unterlagen:

- | | |
|---|--|
| - Basisinformationen der Deutschen Zweitmarkt AG zur Anlageklasse der in der Anlage „Finanzinstrumente“ benannten Finanzinstrumente | - Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Anlage „Finanzinstrumente“ |
| - Ausführungsgrundsätze der Deutschen Zweitmarkt AG | - Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Gesetzliche Informationen nach Art 246b EGBGB sowie nach § 63 Abs. 7 WpHG |
| - Kopie dieses von mir unterzeichneten Maklervertrages (Plattformhandel/Direktgeschäft) | - Muster-Kauf- und Übertragungsvertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) inkl. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ |
| - Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Geschäftsbedingungen | - Marktordnung der Fondsbörse Deutschland |
| | - Anlage „Datenverarbeitung und Rechte des Auftraggebers“ |

Ort, Datum: _____ Unterschrift Auftraggeber: _____

Bei Vertragsschluss über die Handelsplattform der DZAG werden sämtliche Unterschriften des Auftraggebers, einschließlich der Bestätigung des Erhalts der vorgenannten Unterlagen und der Einwilligung in die Datenverarbeitung, bei der Registrierung durch das Anklicken einer entsprechenden Bestätigung auf der Handelsplattform der DZAG (derzeit <https://handel.deutsche-zweitmarkt.de/meinhandel/>) oder durch Zurücksendung einer Bestätigungs-E-Mail/-Nachricht ersetzt.

Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) steht unter bestimmten Voraussetzungen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zu. Für diese Fälle sieht das Gesetz folgende Widerrufsbelehrung vor:

WIDERRUFSBELEHRUNG

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b §1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Zweitmarkt AG, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Fax 040/30 70 26 099, E-Mail: info@deutsche-zweitmarkt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT)

ANLAGE „FINANZINSTRUMENTE“ (Stand: Oktober 2019)

Name/Vorname oder Firma des Auftraggebers: _____ Händler: _____

Nachstehend sind die **Beteiligungen** aufgelistet, auf die sich der Maklervertrag bezieht. Das Datum der Unterschrift unter diesem Blatt muss mit dem Datum der Unterzeichnung des jeweiligen Maklervertrages durch den Auftraggeber übereinstimmen.

Hiermit beauftragt der Auftraggeber den Makler, ihm eine Gelegenheit zum Erwerb oder zur Veräußerung der Beteiligung

Auftrags-Nr. _____**Handelsart** _____**Fondsname** _____**Fondswährung** _____**Beteiligung nominal** _____**Preislimit (in % der Nominalbeteiligung)** _____**nachzuweisen oder zu vermitteln.**

Teilausführung

(Anteil darf, sofern keine ausdrückliche anderweitige Weisung vorliegt, in mehreren Stücken und mehreren Etappen verkauft werden):

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine Vermittlung nur dann insoweit stattfindet, als die Marktlage dies zulässt.

Weitere Beteiligungen können durch Ausfüllen einer weiteren Anlage „Finanzinstrumente“ in beliebiger Anzahl hinzugefügt werden. Der durch den Auftraggeber abgeschlossene Maklerauftrag nebst den zugehörigen allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt für jede der Beteiligungen gesondert. Falls sich für eine der Beteiligungen kein Käufer/Verkäufer zu den vertragsgemäßen Konditionen finden lässt, berührt dies nicht die Gültigkeit des Maklerauftrags hinsichtlich der übrigen Beteiligungen.

Sonstige Bemerkungen: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift Auftraggeber: _____

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: Oktober 2019)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Auftraggeber (nachfolgend einheitlich „AG“), die entweder als Verkäufer oder als Käufer mit der Deutschen Zweitmarkt AG („DZAG“) und der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG („FDB“) - DZAG und FDB gemeinsam nachfolgend auch der „Makler“ - zum Nachweis der Gelegenheit des Verkaufs bzw. Kaufs eines Finanzinstruments (Beteiligungen an geschlossenen Fonds (GmbH & Co. KG, Investment-GmbH & Co. KG (Alternativer Investmentfonds / AIF) oder GbR) und Vermögensanlagen) in vertragliche Beziehungen getreten sind. Angebot und Annahme des Maklervertrages (Plattformhandel/Direktgeschäft) können in Textform erfolgen. Im Falle des Auftrags für mehrere Finanzinstrumente (sog. Portfoliokauf bzw. -verkauf) gilt der Auftrag für jedes der genannten Finanzinstrumente als gesondert erteilt. Der Erfolg oder Misserfolg hinsichtlich eines Finanzinstruments berührt nicht die Gültigkeit der Aufträge hinsichtlich der anderen Finanzinstrumente. Der Provisionsanspruch entsteht für jedes einzelne Finanzinstrument gesondert.

2. Leistungen des Maklers

Hinsichtlich des Plattformhandels gilt die „Marktordnung Fondsbörse Deutschland“. Die Vermittlungsleistung wird sowohl im Plattformhandel als auch im Direktgeschäft jeweils gemeinsam durch die DZAG und die FDB erbracht. Gläubiger der Maklervergütung ist jedoch ausschließlich die DZAG.

2.1 Der Makler ist nicht Käufer oder Verkäufer des Finanzinstruments und wird nicht Vertragspartei des Kauf- und Übertragungsvertrages („Kaufvertrag“). Er ist als Doppelmakler sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer des Finanzinstruments tätig. Der AG erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Doppeltätigkeit und den sich daraus ergebenden Konsequenzen.

2.2 Die DZAG wird den AG nach vollständiger Ausführung des Auftrages schriftlich über die von ihr im Rahmen der Auftragsabwicklung ausgeführten Tätigkeiten sowie auf Wunsch, auch vor vollständiger Auftragsabwicklung, über den jeweiligen Stand der Auftragsausführung unterrichten.

2.3 Nach Ende der Vermittlung durch Abschluss des Kaufvertrages wird die DZAG den AG dabei unterstützen, etwaige erforderliche Erklärungen Dritter einzuholen und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung des Kaufvertrages notwendig und zweckmäßig sind, insbesondere betreffend etwaige Zustimmungen zur Übertragung, Verzichtserklärungen bzgl. Vorkaufsrechte und die, ggf. notwendige Ablösung von Sicherungsrechten. Die DZAG hat dabei keinen Einfluss darauf, ob die jeweiligen Dritten die erforderlichen Erklärungen oder Handlungen zeitnah, richtig oder überhaupt durchführen. Hierdurch entstehende Verzögerungen sind nicht durch die DZAG zu vertreten und begründen keine Haftung der DZAG.

2.4 Eine Rechts- oder Steuerberatung ist mit der Tätigkeit des Maklers in keinem Fall, insbesondere nicht mit der Zurverfügungstellung des Musters des Kaufvertrages verbunden. Jeder Auftraggeber ist verpflichtet, die Inhalte des Kaufvertrages für sich zu prüfen. Ihm wird die Einholung entsprechenden fachlichen Rates vor Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen. Der Makler führt keine Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss des Kaufvertrages.

3. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

3.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, der DZAG bei Abschluss des Maklerauftrages unaufgefordert alle für den Verkauf des Finanzinstruments erforderlichen Informationen und Unterlagen hinsichtlich etwaiger Rechte Dritter oder sonstiger Verfügungsbeschränkungen sowie auf Anforderung unverzüglich weitere das Finanzinstrument und dessen Emittent betreffende Unterlagen (insbesondere Verkaufsprospekt, Informationsmemorandum, Geschäftsberichte, Informationsschreiben, aktueller Gesellschaftsvertrag) zur Verfügung zu stellen.

3.2 Der Verkäufer bevollmächtigt die DZAG hiermit, von der Geschäftsführung der Emittentin und/oder von einem mit der Verwaltung beauftragten Treuhänder oder Kapitalverwaltungsgesellschaft alle das Finanzinstrument betreffenden Informationen, insbes. über Auszahlungen, vertragliche Regelungen, Anlagebedingungen, personenbezogene Daten des Verkäufers, Beschlüsse, sowie im Rahmen des Verkaufs von ihr für erforderlich gehaltene Unterlagen und Erklärungen anzufordern. Der Verkäufer befreit die Geschäftsführung der Emittentin und/oder eines mit der Verwaltung beauftragten Treuhänders oder Kapitalverwaltungsgesellschaft von etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen bzgl. der personenbezogenen Daten des Verkäufers sowie des Finanzinstruments und der ihm hieraus zustehenden Rechte und Pflichten.

3.3 Die DZAG speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des AG entsprechend des im geschlossenen Maklervertrag genannten Verwendungszwecks. Der AG ist verpflichtet, der DZAG jede Änderung seiner personenbezogenen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.4 Der AG verpflichtet sich, die ihm von dem Makler mitgeteilten Informationen über den ihm nachgewiesenen Vertragspartner nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der DZAG an Dritte weiterzugeben, sofern er nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher / gerichtlicher Anordnungen hierzu verpflichtet ist.

3.5 Der Verkäufer wird für die Dauer des Auftrages keine Dienste eines anderen Maklers in Bezug auf die Finanzinstrumente, hinsichtlich derer er den Makler beauftragt hat, in Anspruch nehmen und jede diesbezüglich ihm bekannt gewordene Maklertätigkeit Dritter untersagen.

3.6 Der Verkäufer wird während der Laufzeit des Auftrags nicht anderweitig über die Finanzinstrumente verfügen und die Finanzinstrumente von Rechten Dritter freihalten.

3.7 Dem Verkäufer ist es untersagt, unmittelbar von einem Kaufinteressenten an ihn herangetragene Angebote zum Abschluss von Kaufverträgen über solche Finanzinstrumente anzunehmen, für die die DZAG dem Verkäufer bereits die Gelegenheit zum Abschluss eines Kaufvertrages nachgewiesen hat. Der Verkäufer ist verpflichtet, den jeweiligen Kaufinteressenten hierauf hinzuweisen und diesen an die DZAG zu verweisen.

3.8 Der AG wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt und die Durchführung des Kaufvertrages abhängig sein kann von für das Finanzinstrument maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Zeichnungsvertrages, der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhand- und/oder Verwaltungsvertrages.

3.9 Scheitert die Veräußerung / der Erwerb des Finanzinstruments aus Gründen, die eine der Parteien des Kaufvertrages zu vertreten hat, ist diese Partei verpflichtet, dem Makler einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von EUR 395 zu leisten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der AG hat das Recht jederzeit nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

DZAG und FDB haben jeweils das Recht, die das Scheitern verursachende Partei nach eigenem Ermessen von weiteren Vermittlungen sowohl über die DZAG als auch über die FDB und die Fondsbörse Deutschland auszuschließen.

3.10 Die Parteien des Kaufvertrages (Käufer und Verkäufer) sind nicht berechtigt, die ihnen bekannt gewordenen Daten des jeweiligen Anderen ausserhalb der Abwicklung des vermittelten Kaufvertrages zu verwenden. Eine Kontaktaufnahme der Parteien untereinander darf in diesem Zusammenhang nur unter Einschaltung der DZAG erfolgen.

4. Zahlungsabwicklung, Treuhandabrede

4.1 Die Zahlung des Kaufpreises sowie der vom Käufer geschuldeten Makler- und Vermittlungsprovisionen und Kosten („Zahlungsbetrag“) erfolgt nach Abschluss der Vermittlung entsprechend den Bedingungen des Kaufvertrages auf ein für den jeweiligen Käufer geführtes Treuhandkonto der FDB. Das Treuhandkonto wird dem Käufer in dem Anschreiben, mit dem ihm der Kauf- und Übertragungsvertrag zur Unterschrift übersandt wird, benannt.

Für die Treuhandabwicklung erhält die FDB von jeder Partei des Kaufvertrages ein Transaktionsentgelt. Bei Finanzinstrumenten, deren Währung auf Euro lautet, beträgt das Transaktionsentgelt jeweils Euro 20,-. Bei Finanzinstrumenten, die nicht auf Euro lauten, beträgt das Transaktionsentgelt jeweils 20 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises. Zusätzlich erhebt die DZAG in diesem Fall von jeder Partei ein Fremdwährungsentgelt in Höhe von je 250 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises. Die Maklerprovision gemäß Ziffer 5 sowie das jeweilige Entgelt werden jeweils mit Rechnungsstellung durch die DZAG zur Zahlung fällig. Dabei erfolgt die Berechnung des Transaktionsentgeltes im Namen und für Rechnung der FDB.

5. Provision

5.1 Für den Nachweis von Interessenten am Kauf des Finanzinstruments schuldet der Verkäufer der DZAG eine Maklerprovision in Höhe von 3,25% des im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 395 Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises. Im Falle einer Teilausführung der Vermittlung beträgt die Mindestprovision 395 Geldeinheiten für die erste Teilausführung und jeweils 150 Geldeinheiten für jede weitere Teilausführung des Auftrages. Die Provision ist mit Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages verdient und binnen zehn Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Der Anspruch auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Verkäufer oder Käufer entsprechend Ziff. 6. der Allgemeinen Bedingungen des Muster-Kauf- und Übertragungsvertrages (*Kauf- und Übertragungsvertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Vertragsbedingungen*) von dem Kaufvertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus anderem Grund nachträglich entfällt. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt die Höhe des Provisionsanspruches nicht. Im Falle des Plattformhandels hat der Verkäufer ggf. weitere Vermittlerprovisionen für einen von ihm selbst neben der DZAG eingeschalteten Vermittler zu entrichten.

5.2 Die DZAG wird dem AG eine Rechnung über die Maklerprovision unmittelbar nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich übersenden.

5.3 Die DZAG erhält von dem Käufer ebenfalls eine Maklerprovision in Höhe von 3,25% des vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch einen Betrag in Höhe von 395 Geldeinheiten in der Währung des jeweiligen Kaufpreises. Im Falle einer Teilausführung der Vermittlung beträgt die Mindestprovision 395 Geldeinheiten für die erste Teilausführung und jeweils 150 Geldeinheiten für jede weitere Teilausführung des Auftrages. Der Käufer hat ggf. weitere Vermittlerprovisionen für einen vom Verkäufer neben der DZAG eingeschalteten sowie die volle Provision eines von ihm selbst eingeschalteten Vermittlers zu entrichten. Die maximal zulässige Provision für diesen Dritten beträgt im Falle eines Direktgeschäftes je 3% des vereinbarten Kaufpreises

5.4. Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch der DZAG selbst beträgt im Übrigen grundsätzlich 6,5%.

5.5 Sämtliche in Ziff. 5 aufgeführten Provisionen verstehen sich bei zum Vorsteuerabzug berechtigten Personen bzw. Gesellschaften jeweils zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

5.6 Die DZAG ist berechtigt, den ihr von einem durch den Verkäufer eingeschalteten Vermittler mitgeteilten Provisionsanspruch, der sich gemäß Ziffer 5.1 gegen den jeweiligen Verkäufer unmittelbar richtet, auf Weisung des Vermittlers von dem Kaufpreis einzubehalten und an ihn auszuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des Verkäufers richtet sich ausschließlich gegen den Vermittler.

5.7 Weder die Tätigkeit der FDB noch die Einschaltung Dritter gemäß Ziffer 6 des Maklervertrages führt zu einem über die Regelungen der Ziffern 4 und 5 hinausgehenden Provisionsanspruch der DZAG, der FDB oder der jeweiligen Dritten.

6. Aufwendungsersatz

Der AG schuldet dem Makler Aufwendungsersatz nur insoweit, als ihm außerhalb der Nachweistätigkeit Kosten im Zusammenhang mit dem Maklervertrag bzw. dem zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Kaufvertrag nachweislich entstanden sind, z.B. durch Pfandfreigaben, Umschreibungsgebühren, Steuern etc. oder wenn der AG die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag gemäß Ziff. 3.5 - 3.7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzt hat. Sofern dem Makler ein Anspruch auf Aufwendungsersatz zustünde, stellt der AG ihn auf erstes Anfordern von etwaigen Forderungen Dritter frei.

7. Haftung

7.1 Die DZAG und die FDB übernehmen keine Haftung oder Garantie dafür, dass dem AG ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird sowie dafür, dass der jeweilige Kaufvertrag, insbesondere auch nicht der (Muster-)„Kauf- und Übertragungsvertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft)“ den Interessen der einen oder anderen Vertragspartei entspricht. Ferner haften DZAG und FDB nicht dafür, dass ein vom Verkäufer gewünschter Mindestverkaufspreis für das Finanzinstrument erzielt wird. Auch haften DZAG und FDB nicht für die Vertragstreue oder die Bonität einer der Parteien.

7.2 DZAG und FDB haften weder für etwaige Mängel des Finanzinstruments noch für die Erreichung der vom AG mit diesem Auftrag verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: Oktober 2019)

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Ziele oder Zwecke. DZAG und FDB sind nicht verpflichtet, Unterlagen und Informationen betreffend das Finanzinstrument oder Angaben des Käufers oder Verkäufers zu seiner Person zu prüfen. Sofern sie im Einzelfall eine Prüfung vornehmen, übernehmen sie keine Gewähr für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

7.3 DZAG und FDB übernehmen keine Haftung für die richtige, vollständige oder rechtzeitige Erfüllung evtl. bestehender Informations- und Aufklärungspflichten des Verkäufers oder des Käufers eines Finanzinstruments. Sofern sich DZAG und FDB dennoch im Einzelfall freiwillig bereit erklären, entsprechende Angaben zu übermitteln, übernehmen sie im Zusammenhang hiermit keinerlei Haftung.

7.4 DZAG und FDB übernehmen keine Haftung für die nach Abschluss der Vermittlung durchgeführten Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.3.

7.5 Der Verkäufer und Käufer im Rahmen der Vermittlung als Muster zur Verfügung gestellte Kaufvertrag, bestehend aus Kauf- und Übertragungsvertrag und dazugehörigen Allgemeinen Vertragsbedingungen, wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Sie erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Überlassung stellt keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten dar. Sie beinhaltet auch keine Rechts- oder Steuerberatung, sondern stellt lediglich mögliche Rechtspositionen bei der Übertragung von Finanzinstrumenten vor. Die Muster ersetzen keinesfalls die Einholung einer qualifizierten rechtlichen und steuerrechtlichen Beratung durch die Vertragsparteien hinsichtlich der Übertragung des Finanzinstruments. DZAG und FDB übernehmen bei Nutzung der überlassenen Kaufvertragsunterlagen oder auch von Teilen derselben keine Haftung für die Wirksamkeit der Übertragung oder den Eintritt des mit der Veräußerung und dem Erwerb des Finanzinstruments verfolgten Zwecks.

7.6 Unabhängig von den Bestimmungen in Ziff. 7.1 bis Ziff. 7.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften DZAG und FDB – auch für ein vor dem Abschluss dieses Vertrages liegendes Verhalten – jeweils nur, soweit ihnen, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des AG oder vertragswesentlicher Pflichten der DZAG oder der FDB. Vertragswesentliche Pflichten sind dabei solche Pflichten, die die Abwicklung und Erfüllung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Eine gesamtschuldnerische Haftung von FDB und DZAG wird ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung wirkt jeweils auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DZAG und der FDB. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung, außer im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten im in Satz 3 definierten Sinne, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Dauer und Kündigung des Auftrags

8.1 Der Auftrag zum Nachweis von Kaufinteressenten wird für einen Zeitraum von neun Monaten erteilt. Der Auftrag zum Nachweis von Verkaufsinteressenten wird zeitlich unbefristet, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, erteilt. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar.

8.2 Der Vertrag ist sowohl durch den Auftraggeber als auch durch die Deutsche Zweitmarkt AG jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündbar. Die Kündigung der DZAG wirkt zugleich auch für die FDB.

8.3 Die Laufzeit beginnt mit der Annahme des Auftrags durch die DZAG. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesem Maklervertrag und Gerichtsstand ist, soweit dies wirksam vereinbart werden kann, der Sitz der DZAG. Dieser Maklervertrag einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, soweit sie zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

9.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des zwischen dem AG und der DZAG sowie FDB geschlossenen Maklervertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.

DZAG und FDB sind berechtigt, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Verträge vorzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Kaufverträge über Finanzinstrumente. Die DZAG wird dem Auftraggeber die Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform anbieten. Die Zustimmung des Auftraggebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die DZAG in ihrem Angebot besonders hinweisen. Der Kunde ist bei Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, den Maklervertrag sowie alle in diesem Zusammenhang mit DZAG und FDB abgeschlossenen Verträge vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen fristlos und kostenfrei zu kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DZAG Sie in ihrem Angebot besonders hinweisen.

9.3 Sollten Regelungen des Maklervertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

Deutsche Zweitmarkt AG, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
info@deutsche-zweitmarkt.de, www.deutsche-zweitmarkt.de

Amtsgericht Hamburg, HRB 98038 | St.-Nr.: 48/766/04472
Vorstand: Jan-Peter Schmidt, Torsten Filenius, Alex Gadeberg
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Friedhelm Steinberg

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: Oktober 2019)

GESETZLICHE INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 246b EGBGB SOWIE NACH § 63 ABSATZ 7 WPHG

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

nach Artikel 246b EGBGB sind wir verpflichtet, Ihnen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Zugleich stellen wir Ihnen die gemäß § 63 Abs. 7 WpHG erforderlichen Informationen zur Verfügung.

1. Identität der Vertragspartner

Der Maklervertrag, der die allgemeinen Geschäftsbedingungen (Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Geschäftsbedingungen) umfasst, wird geschlossen mit der

- Deutschen Zweitmarkt AG (nachfolgend „DZAG“), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 98038, Vorstand Jan Peter Schmidt, Torsten Filenius, Alex Gadeberg, Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Friedhelm Steinberg,
- Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (nachfolgend „FDB“), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Handelsregister Amtsgericht Hamburg HRB 83767, Vorstand Alex Gadeberg, Sven Marxsen, Vorsitzender des Aufsichtsrats Dr. Friedhelm Steinberg.

Hauptgeschäftstätigkeit der DZAG und der FDB ist jeweils die Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen bezüglich Finanzinstrumenten, insbesondere unmittelbar oder mittelbar – über eine Treuhänderin – gehaltenen Beteiligungen an geschlossenen Fonds, Anteilen an Alternativen Investmentfonds (AIF) und Vermögensanlagen. DZAG und FDB sind dabei jeweils als Nachweismakler tätig.

Die Parteien zu 1 a) und b) werden nachfolgend gemeinsam auch als „Makler“ bezeichnet.

2. Kommunikationsmittel / Aufzeichnung

Telefonisch, schriftlich, per Fax sowie über E-Mail:

Postanschrift: Deutsche Zweitmarkt AG, Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg
Telefon: 040/30 70 26 00
Fax: 040/30 70 26 099
E-Mail: info@deutsche-zweitmarkt.de

Für die Erteilung von Aufträgen kann der Kunde die Zugangsmedien Online-Dienste (Internet), Fax und Telefon nutzen. Sofern der Makler bei der Auftragserteilung über eines der genannten Kommunikationsmittel nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes dieser Kommunikationsmittel auszuweichen.

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Wunsch zur Verfügung. Sofern Sie keine Aufzeichnung wünschen, bitten wir um einen Hinweis. In diesem Fall scheidet eine Kommunikation auf diesem Wege aus. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls.

3. Kundenkategorie

Bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen stuft der Makler alle Auftraggeber entsprechend der gesetzlichen Systematik als Privatkunden oder professionelle Kunden im Sinne des § 67 WpHG ein und informiert diese, sofern sie nicht als Privatkunden eingestuft wurden, über die Einstufung und etwaige Änderungen.

4. Zielmarkt

Für die durch den Makler vermittelten Finanzinstrumente bestimmt die DZAG einen Zielmarkt. Dabei legt sie fest, welche Kenntnisse und Erfahrungen über die Struktur und die Risiken des jeweils vermittelten Finanzinstruments ein Kunde beim Erwerb haben sollte.

5. Informationen über Finanzinstrumente - Risikohinweise

Informationen über die vermittelten Finanzinstrumente stellt der Makler den Auftraggebern grundsätzlich mit der für das jeweilige Finanzinstrument geltenden „Basisinformation der Deutschen Zweitmarkt AG“ zur Verfügung. Weitere Hinweise, insbesondere zu Risiken und Bedingungen des jeweiligen Finanzinstruments, finden sich in den Informationen des Anbieters des betreffenden Finanzinstruments, insbesondere dem Prospekt. Für die umfassende Beurteilung des Vertragsabschlusses ist es erforderlich, dass der Auftraggeber sich die entsprechenden Basisinformationen, den Prospekt sowie die weiteren Geschäftsunterlagen, insbesondere aktuelle Anlegerinformationen und das vorliegende Vertragswerk sorgfältig und vollständig durchliest. Die Einholung von rechtlichem und steuerlichem Rat wird empfohlen.

Bei den zu vermittelnden Finanzinstrumenten handelt es sich insbesondere um unmittelbar oder mittelbar – über einen Treuhänder – gehaltene Anteile an Publikumsgesellschaften, Alternative Investmentfonds (AIF) oder Vermögensanlagen. Daraus ergeben sich jeweils spezielle Risiken, die sowohl den Verkäufer als auch den Käufer treffen können.

Der Preis von am Zweitmarkt gehandelten Finanzinstrumenten unterliegt Marktschwankungen, die von Angebot und Nachfrage des jeweiligen Finanzinstruments abhängen. Angebot und Nachfrage werden insbesondere durch die Entwicklung des Finanzinstruments sowie dessen Vertragsbedingungen beeinflusst. Der Makler hat auf die Entwicklung des Finanzinstruments keinen Einfluss. Er hat auch keinen Einfluss auf Angebot und Nachfrage und ebenso wenig auf Preisschwankungen und Preisentwicklungen des Finanzinstruments auf dem Finanzmarkt.

Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge eines Finanzinstruments oder bisher erfolgte Auszahlungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Auszahlungen.

6. Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten kann der Kunde der ihm zur Verfügung gestellten »Ausführungsgrundsätzen der Deutsche Zweitmarkt AG« entnehmen, die zugleich jederzeit im Internet unter www.deutsche-zweitmarkt.de eingesehen bzw. über die genannten Kommunikationswege angefordert werden kann.

7. Hinweis zum Bestehen einer Einlagensicherung

Die DZAG und die FDB sind jeweils der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin angeschlossen (Telefon: 030/203 699-5626; Fax: 030/203 699-5630; E-Mail: mail@e-d-w.de; Internet: www.e-d-w.de).

Ein Entschädigungsanspruch richtet sich nach dem Wert der Forderung des Auftraggebers aus Geschäften mit Finanzinstrumenten bei Eintritt des Entschädigungsfalles. Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 90% der Forderung des Auftraggebers, höchstens jedoch 20.000 EUR. Diese Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Auftraggebers gegenüber der Deutschen Zweitmarkt AG. Sie ist damit unabhängig von der Anzahl der Transaktionen/Aufträge. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten.

8. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Eine Verwahrung von Finanzinstrumenten durch die DZAG oder die FDB erfolgt nicht.

9. Zustandekommen des Vertrages, Laufzeit

Der Maklervertrag kommt durch Annahme des Angebots des Auftraggebers durch die DZAG, die zugleich als Stellvertreterin der FDB handelt, zustande. Sowohl das Angebot des Auftraggebers als auch die Annahmeerklärung kann schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen. Die Laufzeit des Maklervertrages ist für den Verkäufer auf neun Monate befristet. Für den Käufer ist die Laufzeit nicht begrenzt. Der Maklervertrag beginnt mit der Annahme des Angebots des Auftraggebers durch die DZAG. Er ist jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen in Textform kündbar. Die Änderung eines Auftrages stellt eine Kündigung bei gleichzeitiger Erteilung eines Neuauftrages dar. Sofern während der Laufzeit des Maklervertrages ein Kaufvertrag über das Finanzinstrument des Verkäufers abgeschlossen wird, bleibt die Treuhandabrede gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag über das Ende der Laufzeit hinaus bis zur vollständigen Abwicklung des Kaufvertrages bestehen. Die Dienstleistung der DZAG und der FDB besteht unter anderem darin, dass sie nach Maßgabe des Maklervertrages für den Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten oder für den Käufer Verkaufinteressenten für den Kauf- bzw. Verkauf von Finanzinstrumenten – nach Wahl des jeweiligen Auftraggebers im Wege des Plattformhandels oder des Direktgeschäfts – nachweisen. Der Nachweis kann je nach Ermessen der DZAG auch über die Einschaltung Dritter als Erfüllungsgehilfen der DZAG erfolgen. Die Dienstleistung der FDB besteht darüber hinaus in der Abwicklung der Kaufpreiszahlung über ein von ihr geführtes Treuhandkonto. Die Berechtigung zur Nutzung der durch die BÖAG Börsen AG, Hamburg, organisierten „Fondsbörse Deutschland“ für Geschäftsabschlüsse im Plattformhandel besteht nur während der Laufzeit des Maklervertrages. Die DZAG hat das Recht, den Maklervertrag mit einer Frist von zwei Wochen zu kündigen. Die Kündigung wirkt zugleich auch für die FDB mit. Die der Nutzung zugrunde liegenden und als Anlage zum Maklervertrag bestehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der Handelsplattform können von der DZAG jederzeit geändert werden und werden neuer Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dem nicht innerhalb von einem Monat nach Übersendung der jeweiligen Änderung widerspricht.

Ergänzend gilt für die Nutzung der Handelsplattformen die jeweilige Marktordnung in der jeweils gültigen Fassung.

10. Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

Die wesentlichen Merkmale der Dienstleistungen der DZAG und der FDB bestehen in Maklerleistungen, insbesondere der Vermittlung von Kauf- und Übertragungsverträgen von Finanzinstrumenten. Dabei erfolgt die Vermittlung grundsätzlich im Wege des Plattformhandels (vgl. 10.1). Auf Weisung des Kunden, die telefonisch, in Textform oder in Schriftform erfolgen kann, erfolgt die Vermittlung im Rahmen des Direktgeschäfts (vgl. 10.2).

10.1 Plattformhandel

a) Für den Handel von Beteiligungen (geschlossene Fonds, AIF) gilt:

Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammeln die Makler Kauf- und Verkaufsaufträge und die FDB stellt geschäftstägig ab 14.00 Uhr für jeden geschlossenen Fonds, zu dem ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Der Preis ist so festzusetzen, dass der größtmögliche Umsatz zustande kommt. Zur Ausführung gelangen Kaufaufträge mit den höchsten bzw. Verkaufsaufträge mit den geringsten Preislimits (Preispriorität). Mehrere Gebote mit demselben Limit sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeitpriorität). Die Auftragsausführung erfolgt zu dem Preis, der sich aus dem Mittel der beiden besten ausführbaren Kaufgebote ergibt. Liegt nur ein ausführbares Gebot auf der Kaufseite vor, bestimmt sich der Preis nach dem Mittel aus Kauf- und dem Verkaufsgebot mit dem höchsten ausführbaren Preislimit. Genügen die Grundsätze nach Satz 5 und 6 nicht dem Meistausführungsprinzip, ist der Preis unter Berücksichtigung der Interessen der Parteien festzusetzen. Weichen die Limite der zu mittelnden Gebote erheblich voneinander ab, so hat der Makler vor der Preisfeststellung den Auftraggebern eine Taxe bekannt zu geben und die Möglichkeit einzuräumen, das Limit der aufgegebenen Order zu ändern. Das Mittel wird jeweils auf die nächst höhere Preisstufe gerundet.

b) für den Handel von Vermögensanlagen gilt:

Die Preisfindung erfolgt durch Angebot und Nachfrage. Soweit Käufer oder Verkäufer keine anders lautende Weisung erteilen, sammeln die Makler Kauf- und Verkaufsaufträge und die FDB stellt nach Ablauf von 5 Bankarbeitstagen ab 14:00 Uhr für jede Vermögensanlage, zu dem ausführbare Aufträge vorliegen, einen Preis fest. Zur Ausführung gelangen Kaufangebote mit dem höchsten Preis (Preispriorität). Mehrere Angebote mit demselben Preis sind nach der Reihenfolge ihres Eingangs auszuführen (Zeit Priorität). Die Auftragsausführung erfolgt zu dem jeweils höchsten gebotenen Preis, sofern dieser dem durch den Verkäufer festgesetzten Mindestpreis entspricht oder darüber liegt. Wird lediglich ein Kaufangebot erzielt, das unter dem Mindestpreis liegt, wird die DZAG den Verkäufer unverzüglich nach Ende des Bietverfahrens kontaktieren und ihn über das Angebot informieren. Dem Verkäufer steht es in diesem Fall frei, das Angebot innerhalb einer Frist von 5 Bankarbeitstagen anzunehmen.

10.2 Direktgeschäft

Im Rahmen des Direktgeschäfts wird die DZAG von dem Auftraggeber beauftragt, (i) dem Verkäufer Angebote von Kaufinteressenten nachzuweisen, indem sie Angebote einholt, bzw. (ii) dem Käufer Verkaufinteressenten nachzuweisen. Der Verkäufer erklärt bereits im Voraus die grundsätzliche Bereitschaft zur Annahme des ausgesuchten Angebots, das dem Mindestpreis entspricht, sobald die DZAG dem Käufer gegenüber die

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: Oktober 2019)

GESETZLICHE INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 246b EGBGB SOWIE NACH § 63 ABSATZ 7 WPHG

Annahme des Verkäufers schriftlich erklärt. Die DZAG ist insoweit berechtigt, aber nicht verpflichtet, statt der Erklärung der Annahme gegenüber einem den Mindestpreis anbietenden Käufer weitere Angebote, die über dem vom Verkäufer angegebenen Mindestpreis liegen, einzuholen. Entschieden sich die DZAG hierzu, gilt die Annahme des Verkäufers gegenüber demjenigen Käufer, den die DZAG als Höchstbietenden identifiziert und dem gegenüber die DZAG die Annahme schriftlich mitteilt.

11. Leistungsvorbehalte

Die DZAG und die FDB übernehmen jeweils keine Haftung dafür, dass dem Auftraggeber ein Käufer bzw. ein Verkäufer nachgewiesen wird, ein Kaufvertrag bzgl. des jeweiligen Finanzinstruments zustande kommt oder ein abgeschlossener Kaufvertrag tatsächlich durchgeführt wird. Die DZAG und die FDB treten jeweils selbst nicht als Käufer oder Verkäufer des Finanzinstruments auf und werden nicht Vertragspartei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer abzuschließenden Kaufvertrags.

Die Einschaltung Dritter erfolgt ausschließlich nach freiem Ermessen der DZAG.

12. Zahlung, Lieferung und Erfüllung

Erfüllung tritt ein, wenn der Makler dem Auftraggeber ein Kaufangebot/einen Kaufinteressenten bzw. einen Verkaufsinteressenten nachgewiesen hat. Bei erfolgreichem Nachweis können Verkäufer und Käufer einen Kaufvertrag nach dem auf der Website verfügbaren und den Parteien vor Abschluss des Maklervertrages zur Verfügung gestellten Muster schließen, es sei denn, dass ein von einem Dritten (z.B. Emittent, Anbieter, Treuhänder) vorgegebener Vertragstext zu verwenden ist. Danach ist der Kaufpreis zuzüglich der vom Käufer zu zahlenden, nachstehend unter Ziff. 14 näher beschriebenen Makler- und Vermittlerprovision binnen zehn Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kauf- und Übertragungsvertrages fällig und von dem Käufer auf das entsprechende Treuhandkonto zu zahlen. Ab dem Stichtag, der von den Parteien des Kaufvertrages vereinbart werden kann, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wäre die dingliche Wirkung der Übertragung des Finanzinstruments zu diesem Tag eingetreten. Die tatsächliche dingliche Wirkung der Übertragung des Finanzinstruments tritt ein, sobald sämtliche in dem Kaufvertrag genannten aufschiebenden Bedingungen eingetreten sind. Nach Abschluss des Kaufvertrags wird die DZAG den Auftraggeber dabei unterstützen, etwaige erforderliche Erklärungen Dritter einzuholen, die nach Auffassung der DZAG zur Durchführung des Kaufvertrags notwendig und zweckmäßig sind. Die DZAG übernimmt keine Haftung im Hinblick auf die Erteilung der für die Durchführung des Kaufvertrags notwendigen Erklärungen und/oder Handlungen.

13. Haftungs- oder steuerliche Risiken

Bereits erhaltene Auszahlungen von geschlossenen Fonds können unter bestimmten Umständen auch dann von dem jeweiligen Zeichner zurückgefordert werden, wenn dieser sein Finanzinstrument bereits veräußert hat. Der von der DZAG bereitgestellte Musterkaufvertrag sieht eine Ausgleichspflicht der Parteien untereinander bezogen auf den schuldrechtlich vereinbarten Stichtag vor. Die Haftung ist begrenzt auf einen Zeitraum von 5 Jahren nach Ausscheiden des Verkäufers aus der Gesellschaft (Übertragungsstichtag). Die Parteien des Kaufvertrages sind daher unter Umständen verpflichtet, auch nach Übertragung der Beteiligung der der Gesellschaft erhaltene Auszahlungen an diese zurückzuzahlen bzw. die jeweils andere Partei von etwaigen diesbezüglichen Forderungen der Gesellschaft freizustellen.

Die dem Anleger aus einem Finanzinstrument zustehenden Ansprüche können ggf. teilweise oder sogar insgesamt nicht wirksam begründet worden oder trotz wirksamer Begründung nicht gegen den jeweiligen Schuldner durchsetzbar sein. Auch wenn der Verkäufer in der Vergangenheit sämtliche zugesagten Leistungen erhalten hat, könnte dies dazu führen, dass der Käufer keine weiteren Leistungen erhält und diese ggf. auch nicht gerichtlich geltend machen kann.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments zu Haftungsrisiken oder steuerlichen Belastungen des Auftraggebers führt. Der Makler übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der Makler haftet auch im Übrigen nur, soweit ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Auftraggebers oder vertragswesentlicher Pflichten des Maklers.

Diese Haftungsbeschränkung wirkt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Maklers. Die Einholung rechtlicher und steuerlicher Beratung wird ausdrücklich empfohlen. Der Makler übernimmt keine Rechts- oder Steuerberatung.

Wegen der weiteren mit der Veräußerung bzw. dem Erwerb verbundenen Risiken wird auf die kostenlos für die jeweilige Art des Finanzinstruments zur Verfügung gestellte „Basisinformation der Deutschen Zweitmarkt AG“ verwiesen.

14. Makler- und Vermittlerprovisionen - Gesamtpreis

Der Makler wird sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer als Nachweismakler tätig. Er erhält bei dem Zustandekommen des Kaufvertrages für die nachgenannten Geschäftsvorfälle folgende Provisionen:

Vom Verkäufer und Käufer jeweils eine Maklerprovision in Höhe von 3,25% (mindestens aber ein Betrag in Höhe von 395 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des jeweils im Kaufvertrag vereinbarten Kaufpreises). Bei Vorliegen eines Direktgeschäfts wird der Makler im Einzelfall mit den Parteien abweichende Provisionen einzeln vereinbaren. Im Fall von Teilausführungen (nur für geschlossene Fonds möglich) eine Vergütung in Höhe von 395 Geldeinheiten für die erste Teilausführung und jeweils 150 Geldeinheiten für jede weitere Teilausführung des Auftrages fällig. Die vorstehenden Provisionen verstehen sich, sofern eine solche anfällt, zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Darüber hinaus für die Einschaltung von Vermittlern anfallende Provisionen trägt die Partei, die den Vermittler jeweils beauftragt hat. Die vorstehenden Provisionen sind mit Abschluss des Kaufvertrages verdient und binnen zehn Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Der Gesamt-Maklerprovisionsanspruch des Maklers beträgt für geschlossene Fonds grundsätzlich 6,5% und für Vermögensanlagen grundsätzlich 5,5 % jeweils des vereinbarten Kaufpreises. Der Anspruch des Maklers auf die Provision entfällt nicht dadurch, dass der Auftraggeber von dem Kaufvertrag zurücktritt oder der Kaufvertrag aus anderem Grund nachträglich entfällt. Eine nachträgliche Minderung des Kaufpreises berührt die Höhe des Provisionsanspruches nicht. Der Makler ist berechtigt, den ihm von einem durch den Verkäufer eingeschalteten Vermittler mitgeteilten Provisionsanspruch, der sich nach den vorstehenden Absätzen gegen den jeweiligen Verkäufer unmittelbar richtet, auf Weisung des Vermittlers von dem Kaufpreis einzubehalten und an ihn auszuzahlen. Ein etwaiger Erstattungsanspruch des Verkäufers richtet sich ausschließlich gegen den Vermittler selbst.

Darüber hinaus zahlt der Makler Vermittlern, die von ihm selbst in die Vermittlung des Kaufvertrages eingebunden wurden, ggf. eine Vergütung aus der von ihm selbst

vereinnahmt Provision. Die Vermittler sind in der Regel als Doppelmakler sowohl im Interesse des Maklers als auch im Interesse des jeweils von ihnen vermittelten Vertragspartners tätig. Die Vermittler sind nicht Erfüllungsgehilfen des Maklers und verpflichtet, die Anforderungen des WPHG vollständig einzuhalten und die jeweils vermittelten Kunden vollständig und richtig über die vermittelten Finanzinstrumente und ihre Tätigkeit nebst Vergütung zu informieren. Die Kommunikation des Vermittlers mit den Kunden wird nicht durch den Makler beeinflusst oder kontrolliert, noch erhält er Kenntnis hiervon. Der Makler übernimmt für die Tätigkeit der Vermittler keine Haftung.

Die Kaufpreiszahlung erfolgt über ein Treuhandkonto der FDB. Hierbei fällt im Rahmen der Abwicklung des Kaufes für jede der Parteien des Kaufvertrages ein Transaktionsentgelt an, das bei Finanzinstrumenten, die auf Euro lauten, jeweils Euro 20,- beträgt. Bei Finanzinstrumenten die nicht auf Euro lauten, beträgt das Transaktionsentgelt jeweils 20 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises. Zusätzlich ist in diesem Fall von jeder Partei des Kaufvertrages ein Fremdwährungsentgelt in Höhe von je 250 Geldeinheiten in der jeweiligen Währung des Kaufpreises an die DZAG zu zahlen. Wird ein Auftrag zur Veräußerung eines Finanzinstruments in mehreren Teilen ausgeführt (Teilausführung), fallen die Transaktionskosten und ggf. Fremdwährungsentgelte nur für die erste Teilausführung an.

Darüber hinaus fallen ggf. je nach Finanzinstrument Kosten für die Übertragung auf den Käufer an, die unmittelbar durch den Anbieter / die Emittent / den Treuhänder o.ä. berechnet werden. Diese ergeben sich jeweils aus den durch den Anbieter des jeweiligen Finanzinstruments zur Verfügung gestellten Informationen.

15. Aufwendungsersatz sowie weitere Steuern, Kosten und Gebühren

Der Auftraggeber hat dem Makler Aufwendungen nur insoweit zu erstatten, als außerhalb der Nachweistätigkeit nachweisbare Kosten im Zusammenhang mit dem Maklervertrag oder dem Kaufvertrag entstanden sind, z.B. durch Pfandfreigaben, Umschreibungsgebühren, Steuern etc. oder wenn der Auftraggeber seinen Auftrag inhaltlich ändert, die Durchführung des Auftrages verhindert oder seine Pflichten aus dem Alleinauftrag gemäß Ziffer 3.5 des Maklervertrages verletzt hat, insofern er Verbraucher im Sinne des §13 BGB ist. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti etc. hat der Auftraggeber selbst zu tragen.

Endet der Maklervertrag nach Vermittlung ohne Abschluss eines Kauf- und Übertragungsvertrages, so kann der Makler zur Abgeltung seiner Aufwendungen (ohne allgemeine Geschäftskosten und Zeitaufwand) die Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von Euro 395,- (geschlossene Fonds) bzw. Euro 275,- (Vermögensanlagen) verlangen. Zusätzliche Kosten für die Benutzung von Telefon, Fax und Schriftverkehr, Liefer- oder Versandkosten werden dem Kunden durch den Makler nicht in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass Kapitalerträge steuerpflichtig sind.

16. Informationen zur Anlageberatung

16.1 Wesentliche Leistungsmerkmale

Eine Anlageberatung durch den Makler erfolgt nur auf Grundlage entsprechender gesonderter schriftlicher Vereinbarung. Sie erfolgt ausschließlich zu Finanzinstrumenten in Form von geschlossenen Fonds und Vermögensanlagen und umfasst folgende Leistungen: Strategiegespräche, Risikoanalyse.

16.2 Risiken

Die Anlageberatung erfolgt ausschließlich transaktionsbezogen. Eine darüber hinausgehende Beobachtung der erworbenen Finanzinstrumente erfolgt nicht. Finanzinstrumente sind mit speziellen Risiken behaftet. Diese können Sie insbesondere den für das jeweilige Finanzinstrument herausgegebenen „Basisinformationen der Deutschen Zweitmarkt AG“ und den Informationen und Prospekten der jeweiligen Anbieter entnehmen.

Eine Garantie für Kursserfolge oder den Eintritt bestimmter Ereignisse gibt der Makler nicht.

16.3 Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung der Anlageberatung ist der schriftliche Abschluss eines separaten Anlageberatungsvertrages notwendig.

Des Weiteren benötigt der Makler den Kommunikationsbogen sowie den Anlegerprofilbogen, um sowohl die präferierten Kontaktwege sowie das persönliche Chance-Risiko-Profil des Auftraggebers zu ermitteln. Der Anlegerprofilbogen wird zusammen mit dem Anlageberater im Erstgespräch ausgefüllt, um die persönlichen Anlageziele des Auftraggebers zu ermitteln.

16.4 Hinweis auf weitere Kosten und zu zahlende Steuern

Eine über die in Ziffer 14.-15. genannten Vergütungen und Kosten hinausgehende separate Beratungsvergütung fällt lediglich in etwa individuell mit dem Auftraggeber vereinbarter Höhe an. Zusätzlich zur Maklervergütung können bei der Übertragung des Finanzinstruments weitere Kosten anfallen. Neben dem Kaufpreis können dies insbesondere Umschreibungskosten, Bearbeitungsgebühren, Treuhandgebühren, Kosten einer Handelsregisteranmeldung und Handelsregistereintrag sowie sonstige Kosten sein, die aufgrund der Veräußerung des Finanzinstruments nach den für dieses geltenden Regelungen – insbesondere des Gesellschafts- und / oder Zeichnungsvertrages – anfallen.

16.5 Leistungsvorbehalt

Die Beratung umfasst ausschließlich den Handel mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds und den Handel von Vermögensanlagen und nicht den Handel von sonstigen Finanzinstrumenten wie offenen Fonds, Wertpapieren, Optionsscheinen, Optionen und Futures. Auch erfolgt keine Beratung in steuerlichen Fragen, Versicherungsfragen oder zu Themen außerhalb der Kapitalanlage in geschlossene Fonds und Vermögensanlagen.

17. Gewährleistungsrechte

Es bestehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

18. Widerrufsrecht

Der Auftraggeber kann den Maklervertrag nach Maßgabe der in dem Vertrag separat abgedruckten und gesondert hervorgehobenen Widerrufsbelehrung widerrufen. Im Übrigen besteht die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung. Eine ordentliche Kündigung ist während der Vertragslaufzeit für den Verkäufer mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform möglich. Scheitert der Kauf bzw. Verkauf des Finanzinstruments aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, ist dieser verpflichtet, der DZAG Schadensersatz in Höhe einer Pauschale von EUR 395,- zu leisten, sofern die DZAG nicht den Eintritt eines höheren Schadens nachweist. Der Auftraggeber hat das Recht

MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT) (Stand: Oktober 2019)

GESETZLICHE INFORMATIONEN NACH ARTIKEL 246b EGBGB SOWIE NACH § 63 ABSATZ 7 WPHG

jederzeit nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden eingetreten ist.

19. Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen, Befristung

Der Maklerauftrag zum Nachweis von Kaufinteressenten wird für eine Dauer von neun Monaten erteilt. Der Auftrag zum Nachweis von Verkaufsinteressenten wird zeitlich unbefristet, längstens jedoch für die Dauer von 2 Jahren, erteilt. Vertragsgemäß ist eine Kündigung von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Die Kündigung bedarf der Textform. Sie ist der DZAG gegenüber zu erklären und wirkt zugleich für die FDB.

20. Ausführungsplatz, Währung, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprache

Handels- und Ausführungsplatz ist Hamburg, Deutschland.

Die Vertragsabschlüsse erfolgen in der jeweiligen Währung des Finanzinstruments.

Der Maklervertrag sowie der durch die Nachweistätigkeit der DZAG zu schließende Kaufvertrag unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und derjenigen Regelungen des internationalen Privatrechts, die zur Anwendung des Rechts eines anderen Staates führen würden. Als Gerichtsstand für den Maklervertrag ist, soweit eine solche Vereinbarung wirksam möglich ist, Hamburg vereinbart. Maklervertrag, Kaufvertrag sowie sämtliche weiteren Vertragsbedingungen und sonstigen Informationen sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation zwischen den Parteien und der DZAG erfolgt in deutscher Sprache.

21. Staatliche Aufsicht

Die Dienstleistung der DZAG gegenüber dem Auftraggeber zum Nachweis von Kauf- bzw. Verkaufsinteressenten für die angebotenen Finanzinstrumente über den Zweitmarkt

unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt, ID: 126273.

22. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Die DZAG hat Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt. Die Grundsätze sind auf der Website „www.deutsche-zweitmarkt.de“ veröffentlicht.

Die Möglichkeit eines Zugangs des Auftraggebers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren ist vertraglich nicht vorgesehen. Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist (Adresse: Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Taunusanlage 5, 60329 Frankfurt/Main, Telefon: 069/2388-1906 oder -1907 oder -1908, Fax: 069/2388-1919, E-Mail: schlichtung@bundesbank.de). Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen. Das Verfahren bestimmt sich nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung.

23. Gültigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorstehenden Informationen behalten ihre Gültigkeit, bis die DZAG sie aktualisiert. (Stand: Oktober 2019)

ANLAGE ZUM MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT): DATENVERARBEITUNG UND RECHTE DES AUFTRAGGEBERS (Stand: Oktober 2019)

Diese Anlage zum Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) umfasst ergänzende Informationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Kundendaten sowie eine ausführliche Beschreibung der Rechte des Käufers und Verkäufers (Auftraggeber).

1. **Verantwortliche Stelle gem. Art. 3 Nr. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSG-VO)** sind die
 - Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG (FDB), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Tel. 040 / 480 920-0, E-Mail-Adresse: info@zweitmarkt.de
 - Deutsche Zweitmarkt AG (DZAG), Kleine Johannisstraße 4, 20457 Hamburg, Tel. 040 / 30 70 26 00, E-Mail-Adresse: info@deutsche-zweitmarkt.de
2. **Datenschutzbeauftragter** der DZAG und der FDB ist
 - Andreas Kortmann, netCo.privacy GmbH, Reimerstwiete 11, 20457 Hamburg Tel. 040 / 540 90 90-0, E-Mail: datenschutz@deutsche-zweitmarkt.de

3. Verarbeitung und Weitergabe von Daten

Die nachstehende Tabelle benennt die Daten, die von DZAG und FDB im Zusammenhang mit der Abwicklung des mit dem Maklervertrags erteilten Auftrags erhoben werden und beschreibt im Detail den Zweck der Datenverarbeitung.

DZAG und FDB erhalten diese Daten in erster Linie von ihren Auftraggebern oder von diesen dazu beauftragten Dritten, von öffentlich zugänglichen Quellen, wie z.B. Handelsregister, oder durch Behördenmitteilungen.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt nur mit gesonderter ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen.

Arbeitsschritt	Beschreibung	Art der persönlichen Daten bzw. Datenkategorien
Auftragsannahme	Im Zusammenhang mit der Annahme des Auftrags werden die persönlichen Daten des Auftraggebers in die EDV-Anlage der DZAG und FDB eingegeben	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, steuerlich relevante Daten sowie solche aus Angemessenheits- und Zielmarkt-Abfrage, zum Finanzinstrument (nur Verkaufsinteressenten) und zur Kontoverbindung
Emittentenanfrage	Zur Vorbereitung der Vermittlung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds / AIFs oder Vermögensanlagen werden die beim Emittenten des jeweiligen Finanzinstruments gespeicherten Daten des verkaufswilligen Auftraggebers abgefragt und mit denen der DZAG und FDB vom Auftraggeber gemachten Angaben abgeglichen.	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Anschrift, Daten zum Finanzinstrument des Verkaufsinteressenten
Treuhandanfrage	Zur Vorbereitung der Vermittlung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds / AIFs werden die beim Treuhänder der jeweiligen Fondsbeteiligung gespeicherten Daten des verkaufswilligen Auftraggebers abgefragt und mit denen der DZAG und FDB vom Auftraggeber gemachten Angaben abgeglichen.	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Anschrift, Daten zur Beteiligung des Verkaufsinteressenten
Auftragsveröffentlichung	Daten des zum Verkauf stehenden Finanzinstruments werden Kaufinteressenten zur Verfügung gestellt	Keine persönlichen Daten der Auftraggeber betroffen. Veröffentlichung umfasst ausschließlich nicht personalisierte Daten zum Finanzinstrument des Verkaufsinteressenten
Abschluss Kauf- und Übertragungsvertrag	Zum Abschluss eines Kaufvertrages werden dem jeweiligen Vertragspartner persönliche Daten des Vertragspartners sowie Daten über das Finanzinstrument mitgeteilt.	Vor- und Zuname, Titel, ggf. Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, ggf. Daten zur Zahlungsabwicklung (Kontodaten)
Weiterleitung zwecks Umschreibung	Nach Abschluss des Kaufvertrages werden dem zuständigen Treuhänder / Emittenten die Vertragsdaten zwecks Umschreibung des Finanzinstruments und Einholung etwaiger Zustimmungen weitergeleitet.	Vor- und Zuname, Titel, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Telefon- und Fax-Nummer, E-Mail-Adresse, Vertragsdaten sowie steuerlich relevante Daten.
Auszahlung Kaufpreis	Nach Umschreibung des Finanzinstruments erfolgt die Auszahlung des Kaufpreises an den Verkäufer. Hierzu werden die erforderlichen Zahlungsverkehrsdaten an das kontoführende Kreditinstitut der DZAG und FDB weitergeleitet.	Vor- und Zuname, Kontoverbindung

ANLAGE ZUM MAKLERVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT): DATENVERARBEITUNG UND RECHTE DES AUFTRAGGEBERS (Stand: Oktober 2019)

4. Rechtliche Grundlagen der Datenverarbeitung

Durchführung der elektronischen Kommunikation auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b)

Auftragsbearbeitung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b) und f)

Buchhaltung auf Basis von Art. 6 Abs. (1) b), c) und f)

Erfüllung gesetzlicher Anforderungen auf Basis von Art. 6 Abs. (1) c) und e), z.B. zur Erfüllung des Kreditwesengesetzes, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetzes oder Geldwäschegesetzes

Durchführung von Werbung bei Einverständnis des Kunden auf Basis von Art. 6 Abs. (1) a) DSGVO

5. Einschaltung Dritter

DZAG und FDB bedienen sich bei der Erfüllung ihrer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten externen Dienstleistern und Untervermittlern, an die die DZAG und FDB die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Dabei wird sichergestellt, dass der empfangende Dienstleister oder Untervermittler ebenfalls die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beachtet.

6. Rechte des Auftraggebers in Bezug auf die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zuge der Durchführung seines Auftrags

Der Auftraggeber hat das Recht, bei der DZAG und FDB jederzeit die Löschung gem. Art. 17 DSGVO seiner personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, zu denen sie erhoben wurden und keine anderweitige Rechtsgrundlage zur Verarbeitung dieser Daten besteht.

Während der Dauer der Speicherung ist der Auftraggeber jederzeit berechtigt, von der DZAG und FDB gem. Art. 16 DSGVO eine Berichtigung seiner personenbezogenen Daten oder Vervollständigung seiner unvollständigen personenbezogenen Daten oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die Einschränkung der Verarbeitung gem. Art. 18 DSGVO zu verlangen.

Ebenso ist er während der Dauer der Speicherung berechtigt, von der DZAG und FDB über seine personenbezogenen Daten Auskunft gem. Art. 15 DSGVO zu erhalten und - vorbehaltlich einer möglichen Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen - auf Verlangen eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zu erhalten. Sofern er nichts anderes wünscht, erhält er die Angaben in einem gängigen elektronischen Format.

Sofern er seine bei der DZAG und FDB gespeicherten personenbezogenen Daten gem. Art. 20 DSGVO an Dritte übertragen möchte, kann er dies schriftlich an die oben genannten Adressen der verantwortlichen Stelle (Ziffer 1.) senden. Die DZAG und FDB wird dann - vorbehaltlich einer möglichen Beeinträchtigung von Rechten und Freiheiten anderer Personen und der technischen Machbarkeit - seine personenbezogenen Daten an den vom Auftraggeber genannten Dritten übertragen.

Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V. mit § 19 BDSG).

Im Rahmen gesetzlicher Vorgaben zeichnet DZAG und FDB telefonische und elektronische Kommunikation auf, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -Nebendienstleistungen bezieht. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt die DZAG und FDB eine Kopie dieser Aufzeichnungen zur Verfügung.

7. Sonstige Informationen

Die DZAG und FDB nutzt zur Begründung und Durchführung ihrer Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO und verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling), es sei denn sie ist hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Anordnungen verpflichtet.

Sofern der Auftraggeber der DZAG und FDB die für die Auftragsausführung bzw. die Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlichen Angaben nicht macht, können die DZAG und FDB den Auftrag nicht annehmen bzw. nicht ausführen.

8. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie es für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Danach werden sie unverzüglich gelöscht. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen, z.B. gem. Kreditwesengesetz, Abgabenordnung, Wertpapierhandelsgesetz, Handelsgesetzbuch, Geldwäschegesetz, betragen zwei bis zehn Jahre. Verjährungsfristen betragen regelmäßig drei Jahre, können aber gem. Bürgerlichem Gesetzbuch bis zu 30 Jahre betragen.